

www.pauliana-praxis.ch

BGE 141 III 185 = Entscheid 5A_58/2015 vom 28. April 2015

Pra 2016 Nr. 16

Die Praxis

Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

ISSN 1017-8147 – Erscheint 12 x jährlich

www.pra.ch

www.legalis.ch

Helbing Lichtenhahn Verlag, Elisabethenstrasse 8, 4051 Basel

Der Helbing Lichtenhahn Verlag hat die Veröffentlichung der Übersetzung auf www.pauliana-praxis.ch genehmigt. Alle Rechte verbleiben beim Helbing Lichtenhahn Verlag.

schwerdegegnerin unbenommen, sich auf die unzutreffende Währung im Klagebegehren zu berufen, zum andern hat das Bezirksgericht die Frage der geschuldeten Währung schon im ersten Entscheid vom 7. November 2012 (E. 12 in fine) aufgeworfen und dort noch offen gelassen. Unter diesen Umständen verneinte die Vorinstanz eine Überraschung der Beschwerdeführerin mit guten Gründen.

Zusammenfassend vermag die Beschwerdeführerin mit ihren Vorbringen nicht gegen die vorläufige Würdigung der Erfolgsaussichten der Berufung durch die Vorinstanz aufzukommen.

5.

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. [...]

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Nr. 16 Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung
Urteil vom 28. April 2015 i.S. A.A. c. Bank B. (5A_58/2015)

Übersetzt von DOMINIK BOPP

(Originaltext französisch. Publikation in der Amtlichen Sammlung erfolgt; BGE 141 III 185.)

Vollstreckung eines Anfechtungsurteils (Art. 80 Abs. 1 und 291 Abs. 1 SchKG). *Das Anfechtungsurteil gilt als definitiver Rechtsöffnungstitel, soweit es den Beklagten dazu verpflichtet, dem Kläger Schadenersatz zu leisten.*

Sachverhalt:

Am 10. Januar 2006 verkaufte C.A. seiner Gattin das Grundstück Nr. 266 in der Gemeinde U. und übertrug ihr den auf diesem Grundstück errichteten Schuldbrief Nr. ID yyyy. Am 21. Januar 2008 wurde der Bank B. infolge einer gegen C.A. angehobenen Betreibung nach fruchtloser Pfändung ein definitiver Verlustschein in der Höhe von Fr. 33 242 063.78 ausgestellt. Im Entscheid vom 24. Februar 2011 über die von B. gegen A.A. angestrebte Anfechtungsklage erkannte die zivilrechtliche Kammer des Kantonsgerichts des Kantons Waadt Folgendes:

- I. Die Übertragung des Grundstückes Nr. 296 in der Gemeinde U. gemäss notariell beurkundetem Vertrag vom 10. Januar 2006 durch C.A. an die Beklagte A.A. wird widerrufen.

- II. Die Übertragung des auf den Betrag von Fr. 1 000 000.– (eine Million Franken) lautenden, im ersten Range mit einem Maximalzinssatz von zehn Prozent auf dem Grundstück Nr. 296 in der Gemeinde U. am 23. Dezember 2005 errichteten Inhaberschuldbriefes durch C.A. wird widerrufen.
- III. Falls die Beklagte den auf den Betrag von Fr. 1 000 000.– (eine Million Franken) lautenden, im ersten Range mit einem Maximalzinssatz von zehn Prozent auf dem im Übrigen lastenfreien Grundstück Nr. 296 in der Gemeinde U. am 23. Dezember 2005 errichteten Inhaberschuldbrief nicht demjenigen Betreibungsamt aushändigt, das die von der Bank B. angegebene Pfändung gestützt auf das vorliegende Urteil vornimmt, soll sie den Betrag von Fr. 1 000 000.– (eine Million Franken) zwecks Pfändung zu Lasten des C.A. an das besagte Betreibungsamt bezahlen.

Die von A.A. gegen dieses Urteil eingereichte Berufung wurde mit Urteil vom 29. August 2011 von der zivilrechtlichen Kammer des Kantonsgerichts des Kantons Waadt abgewiesen. Das Bundesgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde am 13. März 2012 ab (Entscheid 5A_28/2012 vom 13. März 2012).

Am 31. August 2012 wies der Präsident des Kreisgerichts La Côte als untere Aufsichtsbehörde eine Beschwerde von B. gegen die Weigerung des Betreibungsamtes ab, eine Ergänzungspfändung am Schuldbrief vorzunehmen. Er zog in Betracht, dass dieser unpfändbar sei, da A.A. sich seiner entäussert habe, indem sie ihn einem gutgläubigen Dritten zu Pfand übertragen habe. Mit Urteil vom 21. Dezember 2012 schützte die Kammer für Schuldbetreibungs- und Konkursrecht des Kantonsgerichts des Kantons Waadt diese Sichtweise, wies die Sache aber an die untere Aufsichtsbehörde zurück zur Ergänzung des Sachverhalts bezüglich der Frage, ob sich die D. AG im Besitz des Schuldbriefes befinde. Mit Entscheid vom 15. November 2012 wies der Präsident des Kreisgerichts La Côte die Beschwerde ab, nachdem er festgestellt hatte, dass der streitige Schuldbrief ins Vermögen der D. AG übergegangen sei, welche ihn kraft guten Glaubens erworben hatte. Dieser Entscheid ist mangels Ergreifung eines Rechtsmittels seit dem 3. Dezember 2013 vollstreckbar.

Am 6. Februar 2014 liess B. A.A. einen Zahlungsbefehl in der Höhe von Fr. 1 000 000.– samt 5% Zinsen seit dem 13. Januar 2014 zustellen «für denjenigen Betrag, der aufgrund der Ziffer III des Dispositivs des Urteils der zivilrechtlichen Kammer des Kantonsgerichts Waadt vom 24. Februar 2011, welches durch das Urteil der Beschwerdekammer des Kantonsgerichts Waadt vom 29. August 2011 und durch das Urteil des Bundesgerichts vom 13. März 2012 bestätigt worden ist, geschuldet wird». Nachdem gegen diesen Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben worden war, verlangte die Gläubigerin am 28. Februar 2014 definitive sowie eventualiter provisorische Rechtsöffnung. Der Friedensrichter des Bezirks Nyon beseitigte am 6. Februar 2014 den Rechtsvorschlag und erteilte für den Betrag von Fr. 1 000 000.– definitive Rechtsöffnung samt Zinsen von 5% seit dem 6. Februar 2014. Am 16. Dezember 2014 wies die

Kammer für Schuldbetreibungs- und Konkursrecht des Kantonsgerichts Waadt die von der Betriebenen dagegen erhobene Beschwerde ab.

Mit Eingabe vom 23. Januar 2015 führt die Betriebene Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht, mit welcher sie die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils in dem Sinne verlangte, dass das Rechtsöffnungsgesuch abgewiesen werde. Im Eventualantrag verlangt sie die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Ausfällung eines neuen Entscheides. Es wurden keine Vernehmlassungen zur Hauptsache eingeholt. Mit Präsidialverfügung vom 10. Februar 2015 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt.

Aus den Erwägungen:

1. [...]

2.

Die Kammer für Schuldbetreibungs- und Konkursrecht hielt fest, dass das Urteil der zivilrechtlichen Kammer vom 14. März 2011 (recte: 24. Februar 2011) endgültig und vollstreckbar sei. Sie erwog, dass die Ziffer III des Urteilsdispositivs eine doppelte, sowohl eine suspensive als auch eine resolutive, Bedingung enthalte. Dies bedeute, dass A.A., falls sie den auf dem Grundstück Nr. 296 der Gemeinde U. lastenden Schuldbrief nicht dem Betreibungsamt aushändige, B. den Betrag von Fr. 1 000 000.– entrichten müsse. Als das Betreibungsamt die von B. in der Folge des von der zivilrechtlichen Kammer gefällten Urteils beantragte Ergänzungspfändung vorgenommen habe, habe es A.A. angewiesen, ihm den Schuldbrief bis spätestens zum 21. Mai 2012 auszuhändigen. Dies gehe insbesondere aus dem Urteil der Kammer für Schuldbetreibungs- und Konkursrecht vom 21. Dezember 2012 sowie aus dem Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde vom 15. November hervor. Die Beschwerdeführerin behaupte nicht und habe auch nicht rechtsgenüchlich dargelegt, den Schuldbrief zurückerstattet zu haben. Im Gegenteil sei es erwiesen, dass sie ihn nicht zurückerstattet habe, da sie ihn einem Dritten zu Pfand übertragen habe. Da hiermit die vom Dispositiv des Anfechtungsurteils vorgesehene Bedingung eingetreten sei, sei die definitive Rechtsöffnung zu erteilen.

3.

Die Rechtsöffnung ist ein rein zwangsvollstreckungsrechtliches Verfahren (BGE 94 I 365 E. 6 S. 373 = Pra 57 Nr. 169; BGE 72 II 52 S. 54 = Pra 35 Nr. 27). Sie stellt einen Zwischenschritt im Betreibungsverfahren dar. Im Verfahren der definitiven Rechtsöffnung beschränkt sich der Richter darauf, die Vollstreckbarkeit des Urteils oder eines einem Urteil gleichgestellten Titels sowie die drei Identitäten – Identität zwischen dem Betreibenden und dem im Vollstreckungstitel bezeichneten Gläubiger (BGE 140 III 372 E. 3.1 S. 374), Identität zwischen dem Betriebenen und dem bezeichneten Schuldner sowie

Identität zwischen der in Betreuung gesetzten Forderung und dem vorgelegten Titel – zu prüfen und über das Recht des Gläubigers auf Betreuung des Schuldners zu befinden, das heisst über die Beseitigung des Rechtsvorschlages zu entscheiden (BGE 139 III 444 E. 4.1.1 S. 446 f. = Pra 2014 Nr. 17). Es steht ihm nicht zu, den ihm vorgelegten Rechtsöffnungstitel einer erneuten Überprüfung zu unterziehen oder ihn auszulegen (BGE 140 III 180 E. 5.2.1 S. 190 = Pra 2014 Nr. 113; BGE 124 III 501 E. 3a S. 503 = Pra 88 Nr. 137).

4.

Gemäss Art. 291 Abs. 1 SchKG muss derjenige, der durch einen anfechtbaren Rechtsakt Vermögenswerte erworben hat, diese zurückerstatten.

4.1 Das Anfechtungsurteil bewirkt, dass die von einem anfechtbaren Rechtsakt des Schuldners betroffenen Vermögenswerte wieder ihrer ursprünglichen Bestimmung zugeführt werden. Dies bedeutet, dass sie in einen Zustand versetzt werden, in welchem sie der Befriedigung der Gläubiger dienen können, indem sie wieder deren Vollstreckung unterliegen (BGE 136 III 341 E. 3 S. 343 mit Hinweisen; 135 III 265 E. 3 S. 268). Die Rückerstattung der Vermögenswerte hat grundsätzlich in natura stattzufinden (BGE 135 III 513 E. 9.1 S. 530). Das Anfechtungsurteil hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Übertragung dieser Vermögenswerte (BGE 136 III 341 E. 3 S. 343). Seine Wirkung besteht darin, dass dem Gläubiger das Recht eingeräumt wird, die Vermögenswerte zu pfänden und zu seinem Nutzen verwerten zu lassen, als ob sie noch immer dem Schuldner gehören würden (BGE 47 III 89 E. 1 S. 92 = Pra 10 Nr. 121), ohne dass dafür eine vorgängige Betreuung notwendig wäre (BGE 43 III 212 insb. S. 214 f.; PIERRE-ROBERT GILLIÉRON, *Poursuite pour dettes, faillite et concordat*, 5. Aufl. 2012, S. 580 N. 2968).

4.2 In zweiter Linie, falls sich die Naturalrestitution als unmöglich erweist, weil die Gegenstände sich nicht mehr im Vermögen des Empfängers befinden, erfolgt die Rückerstattung durch einen gleichwertigen Ersatz in der Form von Schadenersatz gemäss Art. 97 ff. OR, dessen Betrag dem Gegenwert der zurückzuerstattenden Vermögenswerte im Zeitpunkt, an dem die Unmöglichkeit eingetreten ist, entspricht (BGE 136 III 341 E. 41 S. 344; 135 III 513 E. 9.3 S. 531 und E. 9.6 S. 535; 30 II 559 E. 5 und 6 S. 563; für die Pfändung vgl. auch Urteile 5A_748/2013 vom 25. November 2014 E. 5.1; 5A_28/2012 vom 13. März 2012 E. 5; 5C. 219/2006 vom 16. April 2007 E. 4.2). In dieser Hinsicht weist das Anfechtungsurteil die Natur eines Leistungsurteils auf (HENRI-ROBERT SCHÜPBACH, *Droit et action révocatoires*, 1997, N. 43 f. zu Art. 291 SchKG). Es verschafft dem Gläubiger (dem Kläger bei der Anfechtungsklage) gegenüber dem Dritten (dem Beklagten bei der Anfechtungsklage) ein Recht auf Bezahlung einer Geldsumme. Falls der Dritte seiner Verpflichtung nicht nachkommt, kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung auf dem Wege der

Schuldbetreibung erwirken (Art. 38 Abs. 1 SchKG; BSK SchKG II-BAUER, N. 15 zu Art. 291 SchKG; SCHÜPBACH, a.a.O., N. 228 zu Art. 291 SchKG; HANS PETER BERZ, Der paulianische Rückerstattungsanspruch, 1960, S. 146 Fn. 34). Sofern das Anfechtungsurteil den Dritten zur Bezahlung von Schadenersatz an den Gläubiger verurteilt, stellt es einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar (Art. 80 Abs. 1 SchKG; BSK SchKG II-BAUER, N. 15 zu Art. 291 SchKG).

5.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass der vorinstanzliche Entscheid Art. 80 SchKG verletze. Sie führt aus, dass gemäss dem vom Gläubiger eingereichten Rechtsöffnungstitel ihre Verpflichtung, Fr. 1 000 000.– zu bezahlen, erst dann vollstreckbar werde, wenn sie den Schuldbrief nicht dem Betreibungsamt aushändige. Das Anfechtungsurteil beinhalte somit eine negative Suspensivbedingung. Die Beschwerdeführerin fügt hinzu, dass laut der herrschenden Lehre und der Rechtsprechung die definitive Rechtsöffnung auf der Grundlage einer bedingten Verurteilung nicht erteilt werden könne, es sei denn, ein weiteres Urteil liege vor, in welchem der Eintritt der Bedingung festgestellt worden sei, sofern es sich dabei nicht um eine notorische oder unbestrittene Tatsache handle, was vorliegend nicht der Fall sei. Zuletzt führt sie aus, «sie sei bereit, den Schuldbrief dem Betreibungsamt auszuhändigen, sobald sie den Besitz daran wiedererlangt haben werde». Zudem würde das vorinstanzliche Urteil insoweit gegen Art. 80 SchKG verstossen, als es an einer Identität zwischen der Betreibenden (B.) und der im Rechtsöffnungstitel als Gläubigerin bezeichneten Person (das Betreibungsamt) mangle, was vom Rechtsöffnungsrichter von Amtes wegen hätte geprüft werden sollen.

6.

Zu Recht hielt die Vorinstanz fest, dass das Urteil vom 24. Februar 2011 insofern einen definitiven Rechtsöffnungstitel darstelle, als es A.A. dazu verurteile, Fr. 1 000 000.– an das Betreibungsamt zu bezahlen, wenn die Beschwerdeführerin den Schuldbrief nicht zurückerstatte (siehe oben E. 4.2). Die Kritik der Beschwerdeführerin in Bezug auf die Art und Weise, wie der Beweis für das Ausbleiben der Rückerstattung zu erbringen sei, ist vorliegend nicht stichhaltig. Es geht nämlich aus ihrer eigenen Argumentation hervor, dass sie den Schuldbrief dem Betreibungsamt nicht ausgehändigt hat. In Anbetracht des Inhalts des Rechtsöffnungstitels, insbesondere des unzweideutigen Wortlautes der Ziffer III des Dispositivs, welches auszulegen dem Rechtsöffnungsrichter nicht zusteht (siehe oben E. 3), muss sie eine Zahlung in der Höhe von Fr. 1 000 000.– an das Betreibungsamt vornehmen. An dieser Stelle ist zu vermerken, dass das Betreibungsamt entgegen ihren Behauptungen in keiner Weise als Gläubigerin bezeichnet wird. Das Urteil vom 24. Februar 2011 verurteilt die Beschwerdeführerin lediglich dazu, diesen Betrag an das Betreibungsamt zu bezahlen, welches die Einziehung der Forderung vornehmen soll. Auf jeden Fall ist es den-

noch die Klägerin im Rahmen des Anfechtungsverfahrens, vorliegend B., welche Inhaberin einer Schadenersatzforderung gegenüber einem Dritten geworden ist (siehe oben E. 4.2). Damit geht die Rüge einer mangelnden Identität zwischen dem im Titel bezeichneten Gläubiger und der Betreibenden fehl.

In Anbetracht vorstehender Ausführungen erteilte die kantonale Vorinstanz zu Recht definitive Rechtsöffnung. [...]

Nr. 17 Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung
Urteil vom 10. Dezember 2015 i.S. A. Ltd., B. Ltd., C. Ltd.,
D. Ltd., E. Ltd., F. Ltd., G. Ltd., H. Ltd., I. Ltd., J. Ltd.,
K. LP, L. LP, M. LP c. N. AG in Liq.,
vertreten durch das Konkursamt Küsnacht AG (5A_592/2015)

Bearbeitet und kommentiert von KARL SPÜHLER

(Publikation in der Amtlichen Sammlung vorgesehen.)

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven. Eigene Beschwerdeart, Beschwerdeberechtigung (Art. 230 SchKG). *Der Antrag des Konkursamtes auf Vorgehen nach Art. 230 SchKG ist keine nach Art. 17 SchKG anfechtbare Verfügung. Das Konkursamt ist hingegen zur Beschwerde gegen den Konkursrichter berechtigt, wenn es die Gläubigersamtheit wahrt. Auch der Schuldner ist anfechtungsberechtigt. Das Bundesgericht hat sodann dem Gläubiger diese Befugnis zuerkannt, wenn nicht alle Gläubiger innert Frist die Kautionssumme und die Durchführung des Konkurses verlangen.*

Sachverhalt:

Am 25. Februar 2015 eröffnete das Bezirksgericht Meilen als Konkursgericht über die N. AG in Liquidation zufolge Überschuldungsanzeige den Konkurs. Das zur Durchführung des Verfahrens zuständige Konkursamt Küsnacht teilte dem Konkursgericht mit Bericht vom 23. Juni 2015 mit, aufgrund seiner Abklärungen würden die Aktiven zur Durchführung des Verfahrens nicht ausreichen, und beantragte die Einstellung des Konkurses im Sinne von Art. 230 Abs. 1 SchKG.

Mit Urteil vom 24. Juni 2015 stellte das Bezirksgericht das Konkursverfahren ein und wies das Konkursamt an, nach Art. 230 Abs. 2 SchKG vorzugehen; der Konkurs gelte als geschlossen, falls nicht ein Gläubiger binnen zehn Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt und für die Kosten hinreichende Sicherheit leistet.